



Verordnung Aktuell Sonstiges

Stand: 27. Januar 2017

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ Verordnungsberatung@kvb.de ▪ www.kvb.de/verordnungen

■ Verordnung von Betäubungsmitteln für Patienten in Heimen, in Hospizen und in der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung (SAPV)

Sie haben die Möglichkeit, die Verschreibung über ein Betäubungsmittel (BtM) nicht dem in einem Heim, Hospiz oder in der SAPV lebenden Patienten auszuhändigen, sondern diese entweder selbst oder unter Ihrer Verantwortung durch von Ihnen beauftragtes Personal (z. B. der Pflegeeinrichtung) in der Apotheke vorlegen zu lassen.

BtM, die für die oben genannten Patienten verordnet wurden und nicht mehr benötigt werden, können für einen anderen Patienten dieser Einrichtung erneut verschrieben oder an eine versorgende Apotheke zum Zwecke der Weiterverwendung in einem Heim, Hospiz oder in der SAPV zurückgegeben werden oder in den Notfallvorrat (gem. [§ 5c Abs. 1 S. 1 BtMVV](#)) überführt werden d. h. sie müssen nicht mehr vernichtet werden. Die Rücknahme unverbrauchter BtM anderer Patienten und deren Wiederabgabe wäre ein Verstoß gegen die BtMVV und wäre strafbar! Diese BtM dürfen nicht etwa an beliebige andere Patienten weitergegeben werden!

Für die Lagerung der jeweiligen BtM, die patientenbezogene Dokumentation und das monatliche Abzeichnen der Dokumentation der betroffenen BtM-Bestände bleiben Sie als der verordnende Vertragsarzt verantwortlich.

Die Apotheke muss den Eingang dokumentieren und benötigt im Falle einer möglichen Wiederverwendung eine erneute ärztliche Verschreibung.

Es gilt also auch für den Fall der BtM-Wiederverwendung in Heimen die Verpflichtung aller Beteiligten zur lückenlosen Nachweisdokumentation der Herkunft und des Verbleibs.

Praxis-Beispiel 1

Das BtM soll für einen Patienten im gleichen Heim weiterverwendet werden. Das nicht mehr benötigte und im Heim gelagerte BtM kann von Ihnen unverzüglich an einen anderen in diesem Heim befindlichen Patienten erneut (auf BtM-Rezept!) verschrieben werden. Eine Apotheke muss nicht zwischengeschaltet werden.

- **Teil I** dient der Dokumentation beim „abgebenden“ Patienten.
- **Teil II** dient der Dokumentation beim „aufnehmenden“ Patienten.
- **Teil III** verbleibt bei Ihnen in der Praxis.

Praxis-Beispiel 2

Das BtM soll für einen Patienten eines anderen Heims weiterverwendet werden. Das Betäubungsmittel kann von Ihnen an eine versorgende Apotheke zum Zwecke der Weiterverwendung in einem anderen Heim oder Hospiz zurückgegeben werden. Die in der Apotheke zwischengelagerten BtM können dann erneut patientenbezogen mit dem Zweck der Überlassung im Heim nach den üblichen BtM-Regularien verschrieben werden.

Zur Gewährleistung der lückenlosen Dokumentation könnten Sie einen formlosen Beleg in Dreifachausfertigung erstellen.

- **Teil 1** verbleibt bei der Karteikarte des abgebenden Patienten. Sie tragen die entsprechende Menge aus der Karteikarte aus.
- **Teil 2** erhält die Apotheke und trägt den neuen Bestand in die Heim-bezogene BtM-Karteikarte ein.
- **Teil 3** verbleibt bei Ihnen in der Praxis.

Hinweis

Die Regelung gilt ausschließlich unter den Voraussetzungen des § 5b BtMVV nur für Patienten, denen ein eigenverantwortlicher Umgang mit ärztlichen BtM-Verschreibungen nicht mehr zugemutet werden kann, z. B. Demenz-Patienten. Alle vom Arzt ausgestellten Betäubungsmittel-Verschreibungen, die ein Arzt direkt an Patienten aushändigt, sind deshalb von dieser Regelung nicht betroffen.

Ansprechpartner für Verordnungsfragen stehen Ihnen – **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über das Kontaktformular unter www.kvb.de/Beratung einen Rückrufwunsch.